



## **Bereichslehrkraft für die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender für den Kreis Heinsberg**

Grundlage für die Tätigkeit als Bereichslehrkraft ist der Erlass des MSW vom 14.10.2005 (Abl. NRW. S. 411) Stand 01.07.2010 sowie die dazu vorliegenden Handreichungen.

Die Bezirksregierungen berufen zur Unterstützung der schulischen Förderung reisender Kinder und Jugendlicher Lehrkräfte und koordinieren ihren Einsatz in Zusammenarbeit mit den Schülern.

Die Bereichslehrkräfte unterstützen den Schulbesuch reisender Kinder insbesondere durch

- die Vorbereitung der Stützpunktschulen auf den Schulbesuch der Kinder
- die Erteilung von unterrichtsergänzenden Fördermaßnahmen und Hausaufgabenbetreuung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der Kinder an Stützpunktschulen und Stammschulen
- Sammlung und Entwicklung geeigneter Unterrichtsmaterialien die Beratung von Stammschulen bei der Erstellung der individuellen Lernpläne sowie bei der Leistungsbewertung, Schullaufbahngestaltung und Schullaufbahnentscheidungen
- die Herstellung von Kontakten zwischen Eltern, Stammschulen und Stützpunktschulen sowie ggf. weiteren Schulen und Behörden oder Beratungsstellen
- die geregelte Übergabe von Kindern an andere Schulen und andere Bereichslehrkräfte
- die Beratung von Eltern, Kindern und Lehrkräften
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf zentrale Prüfungen
- Kontrolle von Lernstandsberichten und von Schultagebüchern während der Reisezeit
- die Entwicklung von und Mitwirkung an innovativen Unterrichtsverfahren (z.B. Fernlernen, E-Learning). ( s. Erlass des MSW vom 14.10.2005)

Im Rahmen vorhandener Zeitressourcen können die Bereichslehrkräfte begleitend, z.B. durch Kontakte mit den Eltern und betroffenen Institutionen, terminliche



Koordination von Sprachfeststellungsprüfungen u.ä. mit in das Feld der frühen Förderung einbezogen werden.

Voraussetzungen:

- unbefristete Tätigkeit bzw. Lehrkraft nach der Probezeit an einer öffentlichen Schule
- die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und der Sekundarstufe 1

Gesucht wird eine Lehrkraft tätig an einer öffentlichen Schule nach der Probezeit. In Frage kommen hier nur Lehrkräfte aus der Schulform Förderschule.

Interessensbekundungen von Lehrkräften, die bereits außerschulische Tätigkeiten ausüben, aus denen sich ein Anspruch auf Freistellung vom Unterricht ergibt, z. B. Moderation, Fachleitung, sind ausgeschlossen.

Für die schulische Bildung von Kindern beruflich Reisender werden an Bereichslehrkräfte die folgenden Anforderungen gestellt:

- Bereitschaft, sich in die Thematik „Reisende“ einzuarbeiten
- hohe Flexibilität bzgl. Methodik, Didaktik und Fächerkanon beim Unterricht mit den Kindern beruflich Reisender

Jahrgangst.: 1–10

Fächer:	immer:	Mathematik, Sprache/Deutsch,
	häufig:	Englisch
	gelegentlich:	Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften

Schulformen:	Grundschule, Förderschulen, alle Schulformen der Sek. I
--------------	--

- hohe Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit bzgl. der Arbeitszeit  
-häufig findet die Tätigkeit auch an Nachmittagen, u. U. auch an Wochenenden und in den Schulferien statt
- Rechenschaftslegung der Tätigkeit
- hohe Beratungskompetenz im Umgang mit den Eltern
- professioneller Umgang mit den beteiligten Schulen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen (regional, landesweit, bundesweit) auch außerhalb der normalen Unterrichtszeit



- solide Kenntnisse im Umgang mit dem PC (E-Mail, Internet, Textverarbeitung)
- eigener PC (Laptop/Notebook) mit Internetzugang
- Kenntnisse in der Anwendung von Lern- und Übungssoftware bzw. die Bereitschaft, sich umgehend darin einzuarbeiten
- Bereitschaft, sich in die Nutzung zukünftiger Software (Informationssysteme für Bereichslehrkräfte) einzuarbeiten
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des eigenen PKW gegen Kostenerstattung nach den Richtlinien des Landesreisekostengesetzes
- Team- und Kooperationsfähigkeit

Die Tätigkeit als Bereichslehrkraft soll mit Wirkung vom 01.08.2018 im Umfang eines Stellenanteils von 0,5 ausgeübt werden, dies entspricht ca. 20,5 Zeitstunden. Mit dem verbleibenden Stellenanteil bleibt die Lehrkraft an der Stammschule tätig. Den genauen Stundenumfang bestimmt das Rechtsverhältnis der Beschäftigung der Lehrkraft (tarifbeschäftigt, verbeamtet). Der Lehrkraft wird die entsprechende Aufgabe für die Dauer eines Schuljahres, mit der Option der Verlängerung, zugewiesen. Die Schule erhält einen entsprechenden Ausgleichsbedarf.

Die Interessensbekundungsfrist endet mit Ablauf des 22.06.2018.

Interessensbekundungen richten Sie bitte **über die Schulleitung** mit dem Bezug „Bereichslehrkraft für den Kreis Heinsberg“ an

**Bezirksregierung Köln**

**Dezernat 42**

**z. Hd. Frau Pick**

**50606 Köln**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeitsbereiche u.U. wechseln, wenn sich die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler in den Regionen verändert.



Für evtl. Rückfragen steht Ihnen gerne der Projektkoordinator der Bereichslehrkräfte im Bereich der Bezirksregierung Köln, **Herr Stefan Bernsmann**, zur Verfügung: [stefan.bernsmann@bereichslehrer.de](mailto:stefan.bernsmann@bereichslehrer.de) , Tel. 0175 - 9052424

**Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:**

- Bereichslehrkräfte und Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen:  
<http://www.schule-unterwegs.de>
- [www.msb.nrw.de](http://www.msb.nrw.de)

Suchbegriff: Kinder Reisender